

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ der Gemeinde Bentzin

FFH-Vorprüfungen für

SPA - Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft"

GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleinge-
wässerlandschaft am Kummerower See“

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 09.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. VORGEHENSWEISE.....	5
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	9
6. BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE.....	10
6.1 BESCHREIBUNG DES SPA - GEBIETES DE 2147-401 "PEENETALLANDSCHAFT" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	10
6.2 BESCHREIBUNG DES GGB DE 2045-302 „PEENETAL MIT ZUFLÜSSEN, KLEINGEWÄSSERLANDSCHAFT AM KUMMEROWER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	19
7. ZUSAMMENFASSUNG	23
8. QUELLEN.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vogelschutzgebiet und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	3
Abb. 2: GGB und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	4
Abb. 3: Lage des Vorhabens zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)	7
Abb. 4: Biotopzusammensetzung im Plangebiet (Bestandsplan)	10
Abb. 5: Obstbäume im Westen.....	17
Abb. 6: Gebäude vom Norden/ Nordosten.....	17
Abb. 7: Walnüsse, östliche und südliche Grundstücksabpflanzung vom Osten	17
Abb. 8: Haus vom Westen/ Südwesten	18
Abb. 9: Grundstück vom Westen/Osten.....	18
Abb. 10: Angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete.....	8
Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der VSRL	11
Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten der VSRL	12
Tabelle 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet	19
Tabelle 5: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	20
Tabelle 6: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 7: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	20
Tabelle 8: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 9: Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 10: Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 11: Insekten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	21
Tabelle 12: Beeinträchtigung der LRT und Arten der FFH-Richtlinie	21

1. Anlass und Ziele

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt unweit des Siedlungsrandes westlich von Alt Plestlin und unmittelbar südlich der Kreisstraße. In der Vergangenheit wurde das Bauernhaus mit angebautem Stall und Nutz- bzw. Obstgarten bewohnt. Das Gelände ist seit Jahren ungenutzt, wird instandgehalten und regelmäßig gemäht.

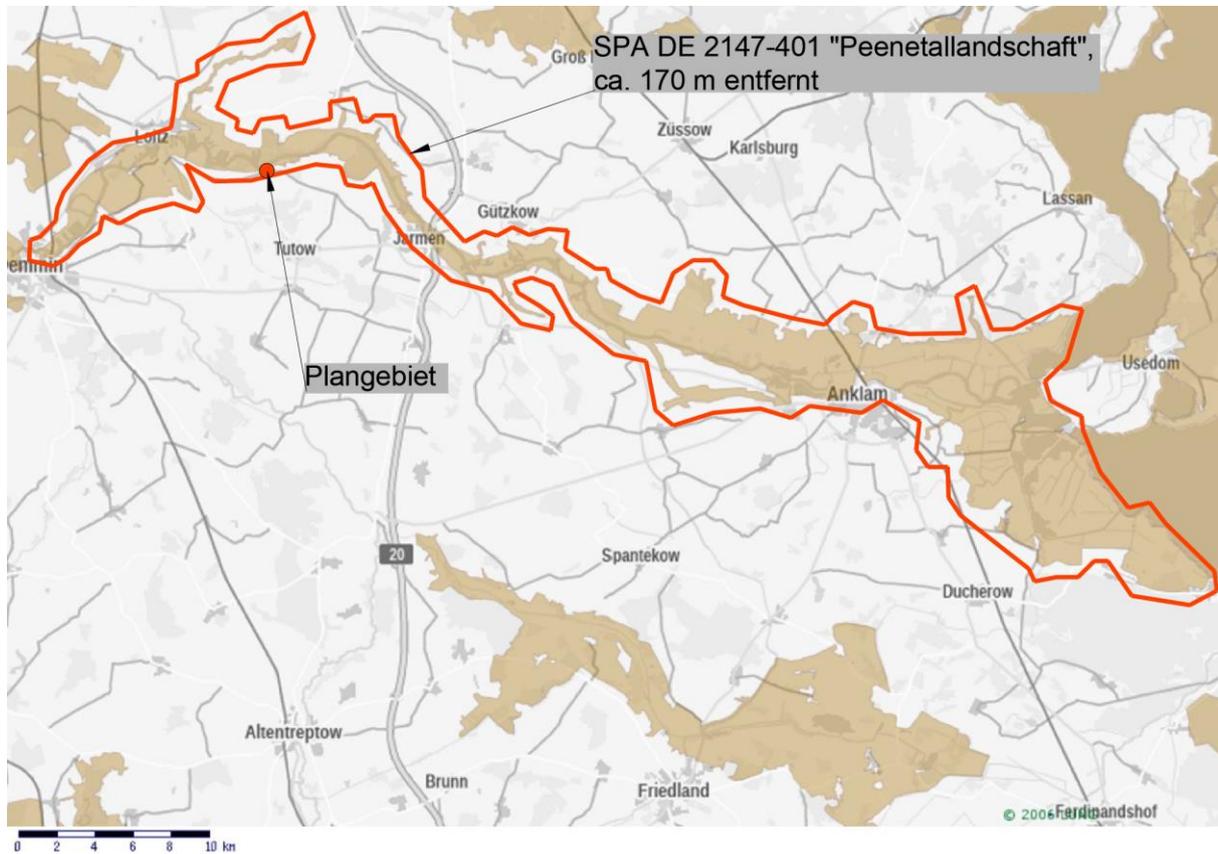


Abb. 1: Vogelschutzgebiet und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber mit etwa 170 m südlich des Vogelschutzgebietes SPA DE 2147-401 "Peenetallandschaft" und 180 m südlich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ in geringer Distanz zu den Schutzgebieten, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit der Wirkungen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura- Gebiete geboten ist.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen

nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

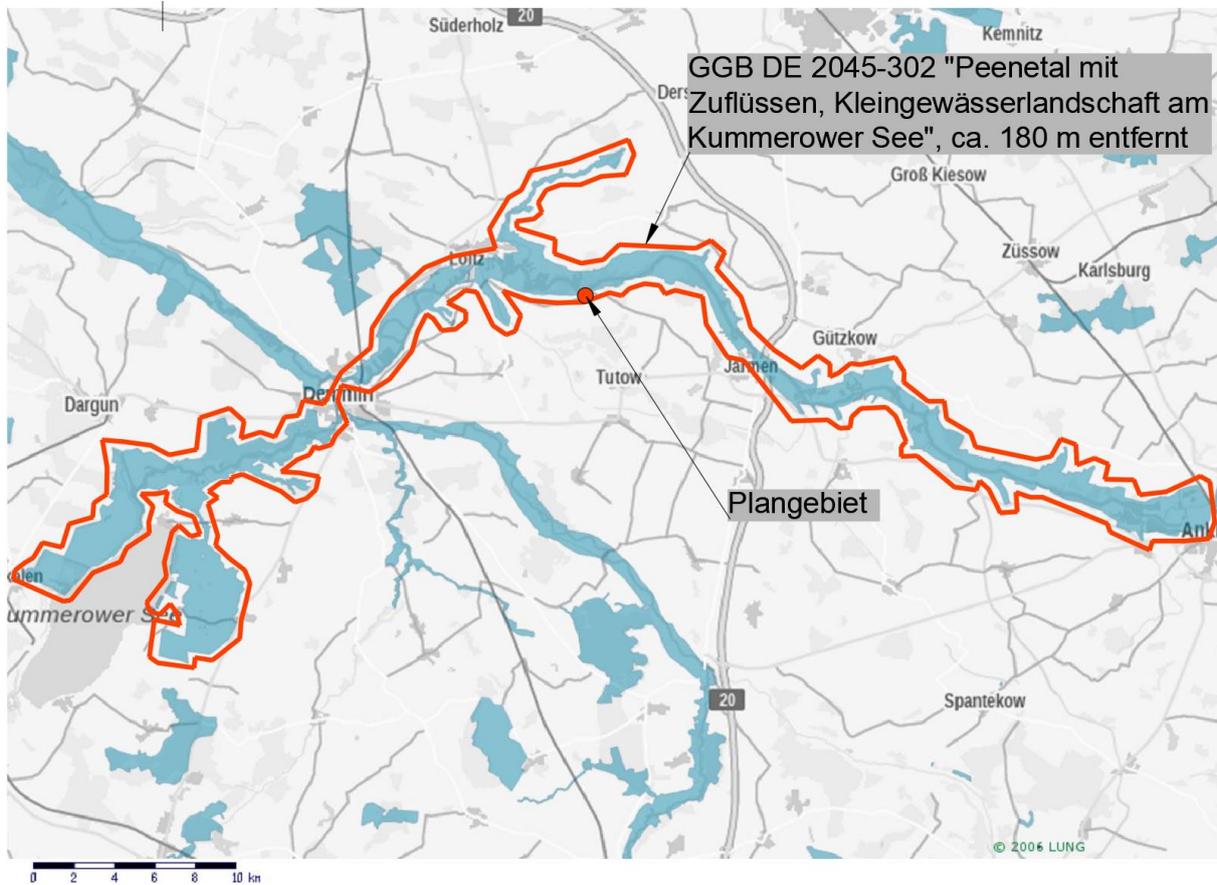


Abb. 2: GGB und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und

muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die

Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht vor auf einem ungenutzten Grundstück mit Wohnhaus, angebautem Stall und Nutzgarten westlich der Ortschaft Alt Plestlin Wohnbebauung zu entwickeln. Es sollen zwei Wohngrundstücke entstehen.

Mittels B-Plan-Verfahren sollen für das etwa 0,4 ha umfassende Plangebiet die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Es ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 (zulässige Versiegelung von 30 % wg. nicht zulässiger Überschreitung der GRZ) und eingeschossiger Bebauung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt zukünftig über die bereits bestehenden Straßen nördlich und westlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist umschlossen von Siedlungsgebüsch und Siedlungshecken nichtheimischer Gehölze, die teilweise entfernt, teilweise zur Erhaltung festgesetzt werden. Ein Walnussbaum mit etwa 60 cm Stammdurchmesser sowie straßenbegleitende Linden im Norden bleiben erhalten, die Obstbäume und Koniferen können entfernt werden. Das Gebäude wird beseitigt.

Folgende Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von bereits verdichteten Flächen durch Baustellenbetrieb,

2. Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien,
3. Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchtem Flächen und Boden.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Beseitigung potentieller Habitats

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

Durch Wohnen verursachte Immissionen

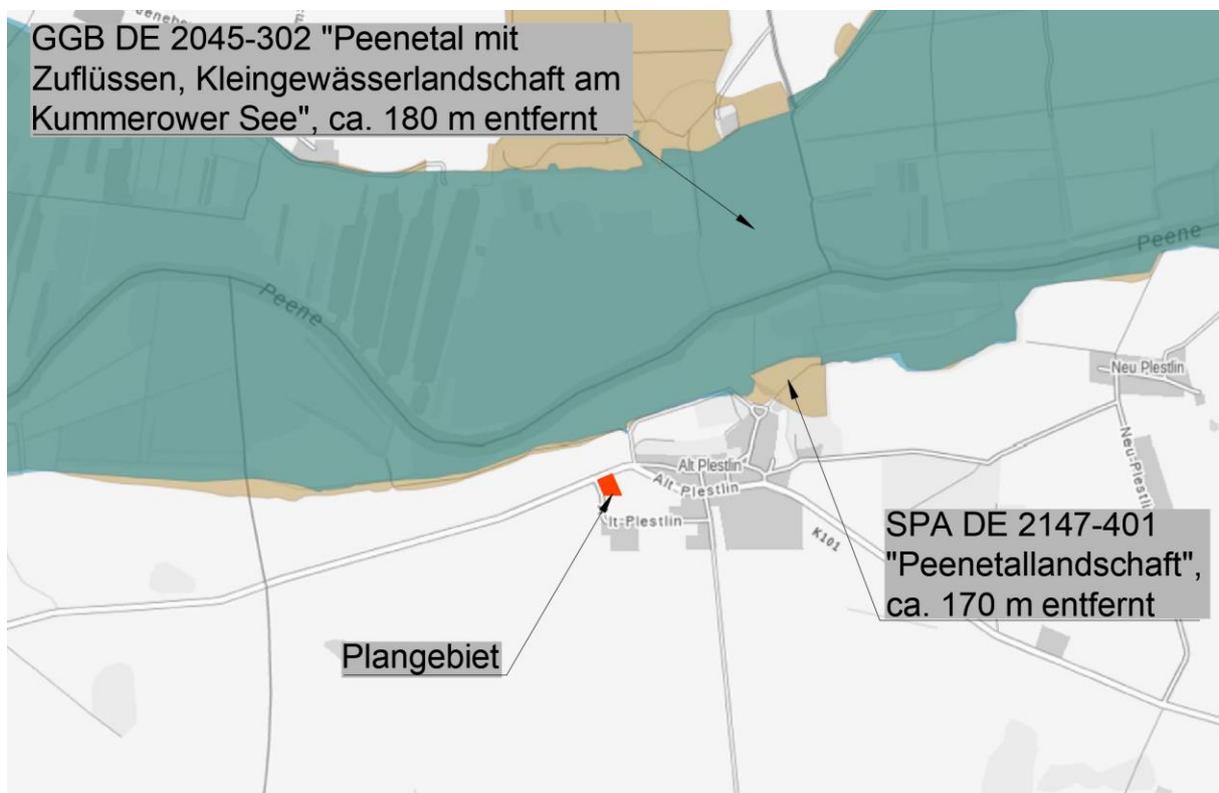


Abb. 3: Lage des Vorhabens zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete				Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete				Bemerkungen
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet ist allseitig von einer dichten hohen Bepflanzung aus einer mehrreihigen Fichtenhecke sowie aus Fliedergebüschern umgeben und mit einem Drahtzaun eingefriedet. Unmittelbar nördlich und westlich verlaufen Straßen. Südlich sowie östlich erstreckt sich intensiv bewirtschafteter Acker. Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus vorhandenen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen leicht vorbelastet. Auf der Fläche steht ein ehemals bewohntes Wohnhaus mit Stallanbau. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Es weist ein Satteldach aus Dachziegeln auf Holzlattung, eine Fassade aus verputztem Ziegelmauerwerk, offenem Ziegelmauerwerk, Findlingsmauerwerk sowie an den Giebelseiten eine Asbestverkleidung und eine Holzverkleidung auf. Das Gebäude ist nicht zugänglich, bietet jedoch Einflugöffnungen. An der Außenhülle wurden weder Hinweise auf Bruttätigkeit noch auf Fledermausbesatz festgestellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Inneren gute Bedingungen für gebäudebewohnende Arten vorhanden sind. Es besteht Lebensraumpotenzial für Schwalben und andere Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze sowie für Fledermausarten.

Der Nutzgarten ist mit Obstbäumen bestockt, die abgeerntet werden. Die Obstbäume mit vereinzelt auftretenden Stammrissen, Rindenspalten und Astabbrüchen könnten Fledermäusen im Sommer Quartiere bieten, sind jedoch als Winterquartiere und Wochenstuben ungeeignet. Eremiten wurden im Messtischblattquadranten, in dem das Plangebiet liegt, nicht festgestellt. Höhlen und Hinweise auf Vorkommen baumbewohnender Käfer sind nicht vorhanden.

Die bodendeckende Vegetationsschicht ist von anspruchlosen Ruderalarten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und verschiedenen Grasarten geprägt, wird regelmäßig gemäht und bietet Beutetieren der Groß- und Greifvogelarten keine Deckung.

Der anstehende Boden ist bindig und somit nicht grabbar. Die bodendeckende Vegetation ist artenarm und ohne Struktur. Für Reptilien und Amphibien in Landlebensräumen sind im Plan-
gebiet keine guten Bedingungen vorhanden.

Fischotteraktivitäten sind im entsprechenden Messtischblattquadranten 2045-1 laut LUNG M-
V vorhanden. Entlang der ca. 330 m nördlich verlaufenden, durch die Kreisstraße vom Plan-
gebiet getrennten Peene erfolgten einige Bibernachweise.

Die Biotopzusammensetzung und Lage der Biotoptypen der Vorhabenfläche ist der Abbildung
4 zu entnehmen.

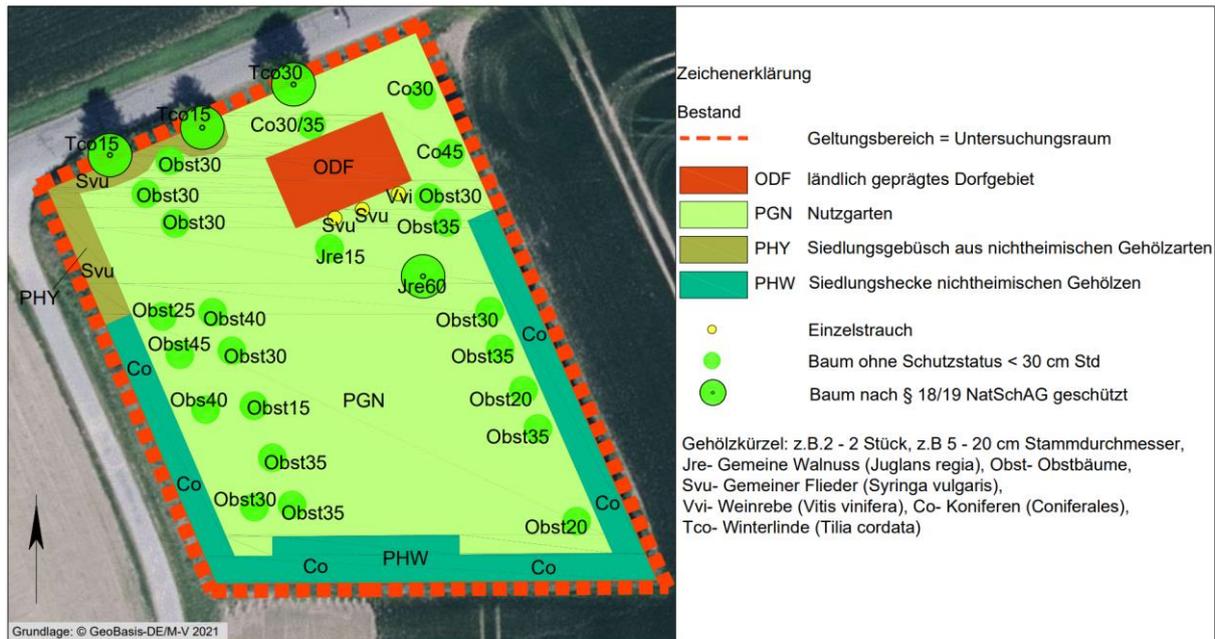


Abb. 4: Biotopzusammensetzung im Plangebiet (Bestandsplan)

6. Beschreibung der Natura-Gebiete

6.1 Beschreibung des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet liegt ca. 170 m nördlich des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetalland-
schaft".

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März
2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten
und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wie-
derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2
Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	X	1
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		0
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	
Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	
Graugans	<i>Anser anser</i>		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	X	1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X	1
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	X	
Knäkente	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X	2
Kormoran	<i>Circus cyaneus</i>		
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		1
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	X	2
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	X	V
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	X	2
Merlin	<i>Falco columbarius</i>		
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	V
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>		
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>		R
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	V
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	X	2
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzer Milan	<i>Milvus migrans</i>	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	X	2

Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X	1
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	
Turmfalke	<i>Limosa limosa</i>	X	
Uferschnepfe	<i>Crex crex</i>	X	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	3
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	X	R
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	3
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	1
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		R
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	2
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	X	2

Rote Liste M-V (VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN 2015):

RL MV

= Rote Liste Meck.-Vp.

(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste

= noch ungefährdet, R= extrem selten

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines pot. Bruthabitates auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	nein	nein
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	von Wasser und horstartig verteilten Gebäuschen durchsetzte Röhrichte	nein	nein
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes	nein	nein

	Grünland, renaturierte Polder)		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand und Steilufern	nein	nein
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	beschränken sich im Wesentlichen auf fischreiche, langsam fließende oder stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen	nein	nein
Fluss-Seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Gewässer mit ausreichender Sichttiefe, störungs- und vegetationsarme Flächen (z.B.Schlammböden), überstautes Grünland und renaturierte Polder mit Schwimmblattvegetation, vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorenfreien Inseln	nein	nein
Graugans (<i>Anser anser</i>)	größere Gewässer mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten und angrenzenden Landbereichen sowie unzerschnittene und störungsarmen landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische, feuchte bis nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Heidelerche (<i>Lullula arboraria</i>)	bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Kiefernwäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen	nein	nein
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	kurzrasige feuchte Wiesen, Moore; Wasser	nein	nein
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	sumpfige, dichte Verlandungszonen, wie Schilfgürtel, Röhrichte und Binsenbestände; bewohnt tiefer im Wasser stehende Röhrichte	nein	nein
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), Feucht- und Nassgrünland mit Gräben, überstautes Grünland und renaturierte Polder	nein	nein
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	ungestörte Schlafplätze,, insbesondere Baumbestände, in Nähe fischreicher Gewässer	nein	nein
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	weites, offenes, feuchtes oder trockenes Kulturland, Aufforstungen, Waldlichtungen, gelegentlich Wiesen und Äcker	nein	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Feuchtgebiete des Waldes, wie beispielsweise Moore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen	nein	nein

Krickente (<i>Anas crecca</i>)	störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben	nein	nein
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln und offene Kulturlandschaft	nein	nein
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland	nein	nein
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	offene und halboffene Landschaften, Heiden, Birkenwälder baumlose Küsten	nein	nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	naturbelassene Wälder	nein	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Offenland mit Dornengebüsch	nein	nein
Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	Gewässerufer in Küstennähe	nein	nein
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	Uferbereiche der Binnengewässer	nein	nein
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	ausgedehnte Verlandungs- und Schilfzonen der Gewässer	nein	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Niederungsgebiete, Röhrichte.	nein	nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Feldgehölze, Waldränder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässeruferrn	nein	nein
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen und renaturierte Polder als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	große, strukturreiche und unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit hohem Kronenschluss (Scheller 2009), kurzrasige, bewirtschaftete Wiesen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzer Milan (<i>Milvus migrans</i>)	Feldgehölze, Waldränder, Ufergehölze, Wassernähe, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Gewässer, Feldgehölze, Wälder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Schilfzonen, Flüsse, Altarme, Sümpfe, mit Bäumen und Büschen	nein	nein
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Strukturierte Offenlandschaft mit Gebüsch, Dornensträuchern und einzelnen Bäumen, Waldlichtungen mit zahlreichem Gebüsch	nein	nein
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Uferzonen der Gewässer	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Sumpfbereiche, Niedermoore, Seggen- und Bindenseestände	nein	nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Büten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufeln und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	mindestens 35 cm hohe deckungsreiche Vegetation, extensiv genutzte Agrarflächen, Weiden, Verlandungszonen	nein	nein
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)	lebt an reichlich bewachsenen Gewässern	nein	nein
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Siedlungsbereiche, Grünländer	nein	nein
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturierte Waldbereiche in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	offene, feuchte Habitate, breite Flusstäler, Verlandungszonen und trockene Lebensräume Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen, junge Aufforstungen	nein	nein
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	nährstoffreiche Binnengewässer	nein	nein

Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	Wälder mit Altholzanteilen an fischreichen Seen und langsam fließenden Flüssen	nein	nein
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	geschlossener, alter, hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungsinselfenstern und nicht zu dichtem Kronenschluss mit absterbenden ausgebrochenen oder toten Ästen im oberen Stammbereich	nein	nein
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	dichte Vegetation der Verlandungsgesellschaften und Seggenwiesen	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird die Existenz von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen solcher Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen. **Außer den folgenden 15 Arten** Heidelerche, Kornweihe, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Turmfalke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper **sind alle Zielarten an Gewässer gebunden**. Die Vorhabenfläche liegt ca. 330 m südlich der Peene-niederung. Weitere Gewässer befinden sich in näherer Umgebung des Vorhabens nicht. Die Bruthabitate der gewässergebundenen Arten liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Mittelspecht, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergschnäpper benötigen als Bruthabitat geschlossenen alten Baumbestand bzw. Wälder mit Totholzanteilen. Das Plangebiet und seine Umgebung beinhaltet keine derartigen Strukturen.

Der **Turmfalke** nistet in Feldgehölzen, Baumhecken, Baumgruppen oder auf Einzelbäumen. Das Gehölzbiotop um die Vorhabenfläche herum, weist keine Horste oder andere Hinweise auf Brutgeschehen des Turmfalken auf.

Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke benötigen Offenflächen mit schütterer Vegetation. Die Heidelerche hält sich am Rand von Kiefernwäldern auf. Der Neuntöter und die Sperbergrasmücke brüten in Dornensträuchern. Diese Bedingungen sind im Plangebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden.

Kornweihe, Wachtelkönig, Wiesenweihe brüten auch auf Grünlandflächen. Auf der Vorhabenfläche fehlt jedoch die deckungsgebende Vegetation. Zudem ist das Plangebiet als Brutrevier zu klein und durch regelmäßige Mahd sowie die umgebenden Straßen beunruhigt. Die Fluchttoleranzen der obengenannten Arten werden damit unterschritten. Ein Vorkommen der Arten ist nicht zu erwarten.

Der **Weißstorch** bevorzugt Siedlungsbereiche und Grünländer. Aufgrund der allseitigen hohen und dichten Umpflanzung, des Bewuchses auf der Vorhabenfläche, der schlechten Bedingungen für Beutetiere wie der unstrukturierten Vegetation, der fehlenden Deckung, des nicht grabbaren Substrates und der Beunruhigung im Umfeld des Plangebietes wird eine Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat für den Weißstorch ausgeschlossen.



Abb. 5: Obstbäume im Westen



Abb. 6: Gebäude vom Norden/ Nordosten



Abb. 7: Walnüsse, östliche und südliche Grundstücksabpflanzung vom Osten



Abb. 8: Haus vom Westen/ Südwesten



Abb. 9: Grundstück vom Westen/Osten

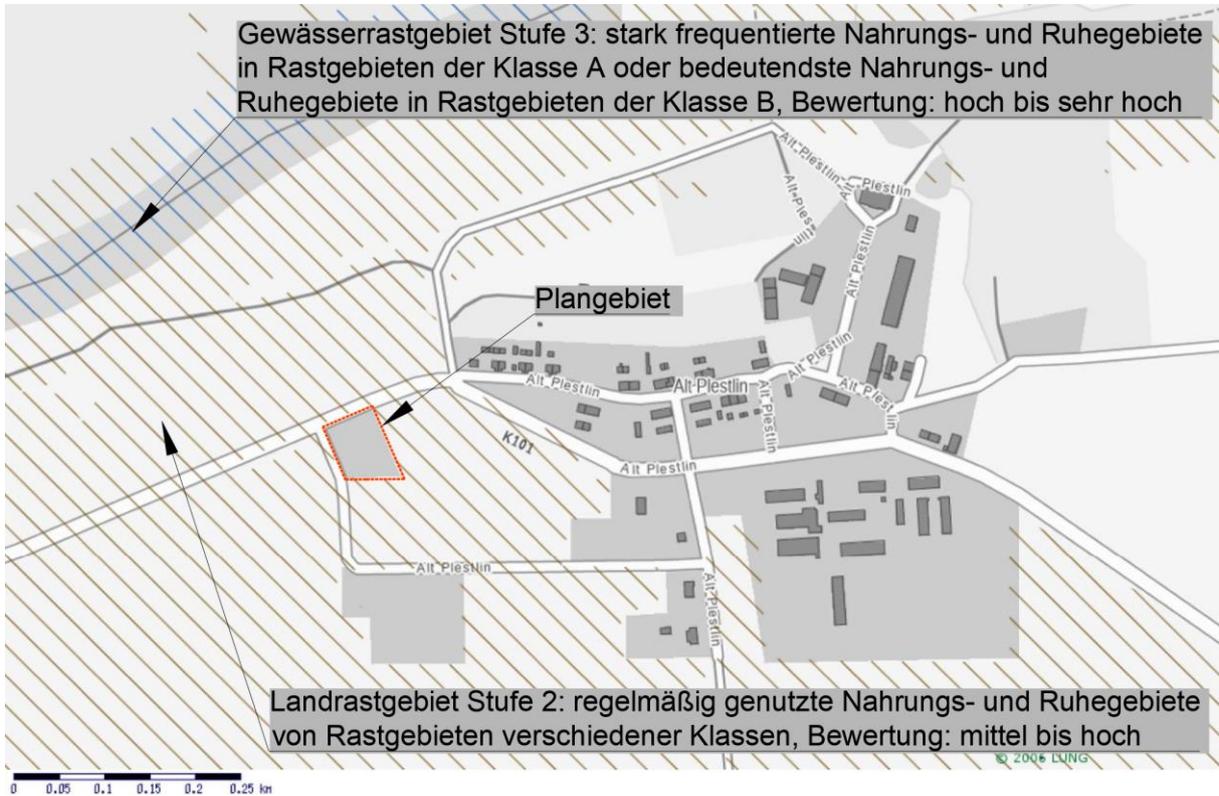


Abb. 10: Angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Der Untersuchungsraum ist von einem Landastgebiet der Stufe 2 umgeben und liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

6.2 Beschreibung des GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich 180 m südlich des GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitate.

Tabelle 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
LRT 6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
LRT 6210*	Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
LRT 6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
LRT 6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
LRT 7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
LRT *7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davalianae
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

LRT 9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
LRT *91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
LRT 91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe

Tabelle 5: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>

Tabelle 6: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
Lachs	<i>Salmo salar</i>
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>

Tabelle 7: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>

Tabelle 8: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

Tabelle 9: Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>

Tabelle 10: Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
------------------------------	-------------------------

Tabelle 11: Insekten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>
Eremit	* <i>Osmoderma eremita</i>
Menetries-Laufkäfer	* <i>Carabus menetriesi</i>

Tabelle 12: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabensfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Alle Lebensraumtypen aus Tabelle 4	gem. Managementplan	nein	nein
Biber, Fischotter	Ungestörte Gewässerabschnitte mit Gehölzbestand, flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	nein
Mopsfledermaus	Wochenstubenquartiere in stehendem Totholz ausreichender Dicke, Bäumen mit abstehender Borke, Spalten und anderen Quartierstrukturen in Wäldern Winterquartiere in unterirdischen Bunker- und Kelleranlagen Laubwälder mit hinreichend hohen Anteilen der Reifephase im FFH-Gebiet hinreichend hoher Anteil an Biotopbäumen und stehendem Totholz ausreichender Dicke, feuchte Wälder bzw. Laubwald/Feuchtgebietskomplexe, parkartige Landschaften, Wald-ränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege arten- und	nein	nein

	individuenreiche Nahrungsvorkommen (insbesondere Klein- und Nachtschmetterlinge) Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen		
Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Lachs, Meerneunauge, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer	Fließgewässer	nein	nein
Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke	Feuchtbereiche, Moore, Uferbereiche, Stillgewässer	nein	nein
Sumpf-Glanzkraut	Feuchtbereiche, Niedermoore	nein	nein
Kammolch	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. - arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen geeignete Sommerlebensräume geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Rotbauchunke	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. - arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer geeignete Sommerlebensräume durchgängige	nein	nein

	Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen		
Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer, grabbares Substrat	nein	nein
Großer Feuerfalter, Große Moosjungfer, Breitrand	Gewässer	nein	nein
Eremit	Höhlenbäume	nein	nein
Menetries-Laufkäfer	Durchströmungsmoore	nein	nein

Die Vorhabenfläche beinhaltet keine Lebensraumtypen und keine Lebensräume von Zielarten des GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“. Ein Vorkommen mobiler Zielarten in Teillebensräumen außerhalb des GGB kann ebenfalls ausgeschlossen werden weil diese den Habitatansprüchen der Arten nicht genügen. Mobile nicht gewässergebundene Zielarten in Teillebensräumen wären möglicherweise: Mopsfledermaus, Kammmolch, Rotbauchunke, Eremit.

Die **Mopsfledermaus** findet keine unterirdischen Quartiere und kein Totholz in ausreichender Dicke vor, welche als Winterquartiere bzw. Wochenstubenquartiere dienen könnten. Auch ist die Art eher an Wälder und parkartige Landschaften mit Wasseranteilen gebunden, die in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden sind. Es besteht kein Biotopverbund mit den Habitaten im GGB.

Kammmolch und Rotbauchunke finden keine Laichgewässer und keine geeigneten Landlebensräume im Plangebiet vor. Der Boden ist nicht grabbar, die Bodenvegetation gemäht und undifferenziert. Es befinden sich keine Findlings- oder Geästhaufen auf der Fläche. Durchgängige Wanderkorridore zwischen GGB und Plangebiet sind nicht vorhanden.

Eremiten wurden im Meßtischblattquadranten, in dem das Plangebiet liegt, nicht festgestellt. Höhlen und Hinweise auf Vorkommen baumbewohnender Käfer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Die geplante Fläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Sämtliche auf der Baufläche auftretenden Wirkungen wie Versiegelung und Immissionen erreichen das FFH-Gebiet nicht. Es gibt keine Wirkungsmedien, wie Gräben, verbindende Gehölzstrukturen oder Niederungen zwischen der Vorhabenfläche und dem GGB sowie möglichen Lebensräumen der Zielarten, so dass diese im Plangebiet keine geeigneten Bedingungen vorfinden bzw. dieses nicht erreichen können.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die außerhalb der Natura-Gebiete liegende Vorhabenfläche ist durch umgebende Nutzungen beunruhigt. Es besteht keine Habitatfunktion für die Zielarten der Natura-Gebiete. Lebensraumtypen des GGB sind nicht vorhanden.

Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura – Gebiete außerhalb der Vorhabenfläche nicht.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V)¹ vom 12. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)